



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 03.10.1995

KOM(95) 461 endg.

94/0312 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung

der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen

die Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel

aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen

(gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages
von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Kommission hat dem Rat am 19. Dezember 1994 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 88/77/EWG über Maßnahmen gegen die Emissionen aus Dieselmotoren zum Antrieb von Kraftfahrzeugen übermittelt.

Am 20. September hat das Europäische Parlament den Vorschlag vorbehaltlich drei Änderungsanträgen in erster Lesung gebilligt. Die Änderungen wurden von der Kommission akzeptiert.

Durch diese Änderungen soll die Befreiung "kleiner" Dieselmotoren von der Einhaltung der EURO-2-Partikel-Norm auf zwei Jahre, im Vergleich zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Zeitraum von vier Jahren, begrenzt werden. Diese Änderungen haben zur Folge, daß es keine während einer Übergangszeit geltende Partikelemissionsnorm -wie von der Kommission vorgeschlagen - geben wird, wodurch der Industrie erspart bleibt, innerhalb kurzer Zeit zwei verschiedene Typgenehmigungsverfahren durchführen zu müssen.

Die Kommission stimmt dem Anliegen des Parlaments zu, daß die strengen EURO-2-Normen so bald wie möglich auch für kleine Dieselmotoren gelten sollten. Da die vom Parlament vorgeschlagene verkürzte Dauer der Ausnahmeregelung offenbar für die industrielle Durchführbarkeit einer Anpassung der betreffenden Motoren an die höheren EURO-2-Normen gerade ausreicht, akzeptiert die Kommission die Änderungen des Parlaments als Alternative zu ihrem ursprünglichen Vorschlag.

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 88/77/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der
Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emission gasförmiger Schadstoffe und
luftverunreinigender Partikel aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen**

URSPRÜNGLICHER TEXT⁽¹⁾

GEÄNDERTER TEXT

Erwägung 8

Dagegen kann der in der Richtlinie 91/542/EWG für die Stufe 2 festgelegte sehr ehrgeizige Grenzwert für Partikelemissionen mit der derzeit verfügbaren Technologie von den meisten kleinen Dieselmotoren mit weniger als 85 kW bis 1995 nicht eingehalten werden. Dennoch können die Partikelemissionen ab Oktober 1995 für diese Fahrzeuge erheblich herabgesetzt werden. Der für kleine Dieselmotoren mit einem Hubraum pro Zylinder von weniger als 0,7 dm³ und einer Höchstleistungsdrehzahl von über 3.000 min⁻¹ den in der Richtlinie 91/542/EWG festgelegte Grenzwert für Partikelemissionen sollte erst ab 1999 eingeführt werden. Diese zusätzliche Frist wird es der Industrie ermöglichen, die notwendigen Veränderungen vorzunehmen, um den auf einen späteren Zeitpunkt verschobenen Grenzwert einhalten zu können.

Dagegen kann der in der Richtlinie 91/542/EWG für die Stufe 2 festgelegte sehr ehrgeizige Grenzwert für Partikelemissionen mit der derzeit verfügbaren Technologie von den meisten kleinen Dieselmotoren mit weniger als 85 kW bis 1995 nicht eingehalten werden. Der für diese kleine Dieselmotoren mit einem Hubraum pro Zylinder von weniger als 0,7 dm³ und einer Höchstleistungsdrehzahl von über 3.000 min⁻¹ den in der Richtlinie 91/542/EWG festgelegte Grenzwert für Partikelemissionen sollte erst ab 1997 eingeführt werden. Diese zusätzliche Frist wird es der Industrie ermöglichen, die notwendigen Veränderungen vorzunehmen, um den auf einen späteren Zeitpunkt verschobenen Grenzwert einhalten zu können.

Anhang I Ziffer 1

1. Nr. 6.2.1: Der Wert "0,15" in der letzten Zeile der Tabelle (B(1.10.1995)), letzte Spalte (Partikelmasse (PT) g/kWh) wird mit folgender Fußnote (***) versehen:

"(**): bis zum 30. September 1999 beträgt der für Partikelemissionen von Motoren mit einem Hubraum pro Zylinder von weniger als 0,7 dm³ und einer Höchstleistungsdrehzahl von über 3.000 min⁻¹ geltende Wert 0,25g/kWh."

1. Nr. 6.2.1: Der Wert "0,15" in der letzten Zeile der Tabelle (B(1.10.1995)), letzte Spalte (Partikelmasse (PT) g/kWh) wird mit folgender Fußnote (***) versehen:

"(**): vom 1. Oktober 1997 an beträgt der für Partikelemissionen von Motoren mit einem Hubraum pro Zylinder von weniger als 0,7 dm³ und einer Höchstleistungsdrehzahl von über 3.000 min⁻¹ geltende Wert 0,15g/kWh."

⁽¹⁾ ABl. C 389 vom 31.12.1994, S. 22

Anhang I Ziffer 2

2. Nummer 8.3.1.1: Der Wert "0,15" in der letzten Zeile der Tabelle (B(1.10.1995)), letzte Spalte (Partikelmasse (PT) g/kWh) wird mit folgender Fußnote (**) versehen:

"(**): bis zum 30. September 2000 beträgt der für Partikelemissionen von Motoren mit einem Hubraum pro Zylinder von weniger als 0,7 dm³ und einer Höchstleistungsdrehzahl von über 3.000 min⁻¹ geltende Wert 0,25g/kWh."

2. Nummer: 8.3.1.1: Der Wert "0,15" in der letzten Zeile der Tabelle (B(1.10.1995)), letzte Spalte (Partikelmasse (PT) g/kWh) wird mit folgender Fußnote (**) versehen:

"(**): ab dem 1. Oktober 1998 beträgt der für Partikelemissionen von Motoren mit einem Hubraum pro Zylinder von weniger als 0,7 dm³ und einer Höchstleistungsdrehzahl von über 3.000 min⁻¹ geltende Wert 0,15g/kWh."

ISSN 0256-2383

KOM(95) 461 endg.

DOKUMENTE

DE

07

Katalognummer : CB-CO-95-505-DE-C

ISBN 92-77-94070-0

Amт für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

5